

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma G. Lufft Mess- und Regeltechnik GmbH
(Stand 08/2014)

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, sofern der Lieferant Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB ist. In diesen Fällen gelten sie ausschließlich und sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Lieferanten über von uns bestellte Waren und damit zusammenhängende sonstige Leistungen schließen.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Verträge, die wir mit demselben Lieferanten über von uns bestellte Waren und damit zusammenhängende Leistungen schließen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden; über Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten oder Dritter die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

- (6) „Ware“ im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind alle uns vom Lieferanten vertragsgemäß zu überlassenden Gegenstände einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z.B. durch elektronische Übertragungsmittel, zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Bestellungen und Liefereinteilung

- (1) Unsere Bestellung gilt erst mit Abgabe oder Bestätigung in Text- oder Schriftform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten im Rahmen der Bestellung überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich nach Eingang, spätestens innerhalb von einer Woche in Text- oder Schriftform, zu erklären, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (4) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen (Montag-Freitag) vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung, sofern und soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz 1 mindestens 10 Werktage beträgt. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren

Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen (Montag-Freitag) nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (5) Aggregate, Teile usw., die im Auftrag oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich genannt werden, aber zur Erfüllung der vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen notwendig sind, gehören zum Liefer- und Leistungsumfang und sind in dem vereinbarten Preis enthalten.
- (6) Soweit nicht abweichend vereinbart, haben wir Abrufaufträge innerhalb von 24 Monaten vollständig zur Lieferung einzuteilen und abzunehmen. Maßgeblich für die Lieferung ist der jeweils von uns angegebene Lieferzeitpunkt. Zu diesem Zeitpunkt hat die Ware bei uns einzugehen. Die Liefereinteilung erfolgt in Textform.
- (7) Sind für die Abrufaufträge feste Zeiträume festgelegt, während derer der Abruf vollständig zu erfolgen hat, so sind wir berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten, die vereinbarte Frist um höchstens 6 Monate zu überschreiten.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die in unserer Bestellung genannten Preise verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung kostenlos zurückzunehmen und bei uns abzuholen.

§ 4 Zahlung

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart, zahlen wir ab Lieferung und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (2) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist uns die Rechnung elektronisch zu übermitteln. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen nach vollständiger Lieferung einzureichen. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt werden. Auf ihr sind Bestellnummer, Bestelldatum, Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich vereinbarte oder gesetzliche Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Wir werden den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich von der Fristverlängerung in Kenntnis setzen.
- (3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zahlt der Lieferant niedrigere Kreditzinsen, so sind diese maßgeblich. Der Lieferant hat uns gegenüber die von ihm gezahlten Kreditzinsen bei der Geltendmachung von Verzugsentschädigungen nachzuweisen. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.
- (4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnen vereinbarte oder gesetzliche Zahlungsfristen erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (6) Der Lieferant darf seine Forderung nur mit Zustimmung von uns an Dritte abtreten oder von Dritten einziehen lassen. Eine Teilabtretung durch den Lieferanten oder die Einziehung von Teilbeträgen durch Dritte ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht im Anwendungsbereich des § 354a HGB.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine und -fristen sind bindend. Datumsangaben des Lieferanten sind für die Zeit der Leistung des Lieferanten unbeachtlich, es sei denn, sie stimmen mit den von uns genannten überein. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Eingang der Ware. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind vorzeitige Lieferungen nicht zulässig.
- (2) Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung innerhalb von zwei (2) Wochen ab Vertragschluss zu erfolgen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierdurch wird die Verpflichtung des Lieferanten zur termingerechten Lieferung jedoch nicht berührt. Auf höhere Gewalt kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er uns hiervon unverzüglich nach Kenntnis dieser Umstände schriftlich informiert hat.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz.
- (5) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts (netto) zu verlangen. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann entsprechend. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (6) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche gegenüber dem Lieferanten. Insbesondere bleibt die Anforderung einer Vertragsstrafe gemäß Absatz 4 auch in diesem Fall vorbehalten.

- (7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner tatsächlich angefallenen und objektiv erforderlichen Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6 Lieferung und Gefahrtragung

- (1) Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 70736 Fellbach, Deutschland, zu erfolgen.
Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Seriennummer, Fertigungsdatum, Charge-, Kommissions-, Bestellnummer und Bestelldatum sowie unserer Bezeichnung in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig und sollte sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich vereinbarte oder gesetzliche Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Wir werden den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich von der Fristverlängerung in Kenntnis setzen.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung eine Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung Nr. 12 07/2001 auf Anforderung abzugeben.
- (5) Ist eine Abnahme vereinbart, so haben beide Vertragsparteien die erfolgreiche Abnahme in einem Abnahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen. Eine Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme nicht. Es besteht keine Verpflichtung zur Abnahme durch uns im Falle höherer Gewalt.

- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

§ 7 Verarbeitung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, sofern und soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind unzulässig. Verlängerte Eigentumsvorbehalte sind nur insoweit wirksam, als sie sich auf den Weiterverkauf beziehen.

§ 8 Qualität und Dokumentation

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, uns Ware zu liefern, die dem neuesten Stand und den anerkannten Regeln der Technik sowie dem jeweils neuesten Entwicklungsstand des Herstellers zum Zeitpunkt der Auslieferung entspricht. Darüber hinaus muss jedes Lieferteil die technischen Anforderungen aufweisen, die zur Führung der CE-Kennzeichnung für unsere Produkte berechtigen.
- (2) Hat der Lieferant von uns Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen oder Vorschriften erhalten, ist er verpflichtet, sämtliche darin genannten Anforderungen vollständig einzuhalten. Er wird solche Dokumente jedoch zunächst sorgfältig auf etwaige Unstimmigkeiten prüfen und uns auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich und insbesondere vor Beginn der Serienfertigung schriftlich hinweisen. An-

dernfalls kann er sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf die Unstimmigkeiten/Fehler berufen.

- (3) Der Lieferant gewährleistet, dass im Hinblick auf die Ware sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten sind. Sofern wir wegen der Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant uns den hierdurch entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, es sei denn, er hat die Nichteinhaltung der betreffenden Vorschriften nicht zu vertreten.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 oder ein vergleichbares System zu unterhalten. Er hat sämtliche Vertragsgegenstände nach den Regeln dieses Qualitätssicherungssystems und mit Prüfzeichen nach den dazu nötigen Vorschriften herzustellen und zu überprüfen. Prüfunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Sofern Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Produktionsunterlagen von uns verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen die Möglichkeit zu geben, dies in seinem Betrieb zu überprüfen.
- (5) Sofern uns der Lieferant mit Software beliefert und/oder diese für uns herstellt, ist diese in der neuesten zum Zeitpunkt der Ablieferung gültigen Version anzuliefern. Die Software muss so programmiert sein, dass sie dem neuesten Stand der Softwareprogrammierung zum Zeitpunkt der Auslieferung entspricht. Besteht Uneinigkeit über den Inhalt EDV-technischer Begriffe und Symbole, Qualitätserfordernisse, Formatanforderung o.ä., gilt die Einhaltung der jeweiligen zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden DIN-Norm als vereinbart. Der Lieferant hat auf unser Verlangen uns jederzeit die einschlägigen DIN-Normen zuzuleiten.
- (6) Bei der Lieferung von Software ist eine für jedermann verständliche, vollständig in deutscher Sprache abgefasste Dokumentation beizufügen, die einen über geringe EDV-Erfahrung verfügenden Anwender in die Lage versetzt, die gelieferte Software nach einer Einweisungszeit von einem Tag eigenständig anzuwenden.

§ 9 Nutzungsumfang bei Softwarelieferungen

- (1) Soweit nicht abweichend vereinbart, wird uns an der gelieferten Software vom Lieferanten ein zeitlich, räumlich und örtlich unbeschränktes einfaches Nutzungsrecht und, soweit die Software für uns erstellt wurde, ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Weiterveräußerung, Weitervermietung und die Nutzungsüberlassung im Rahmen von Leasingverträgen, die Nutzung in Netzwerken sowie die Integration in vorhandene Software.
- (2) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (De-kompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellerstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung durch uns sind zum Zwecke der Fehlerbeseitigung, Erweiterung des Funktionsumfangs sowie die Integration in vorhandene Software zulässig.
- (3) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch uns sind ebenfalls zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang beeinträchtigt oder verhindert wird.
- (4) Wir sind berechtigt, die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen auch kommerziell arbeitenden Dritten zu überlassen, sofern sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms notwendig sind und die notwendigen Informationen auch nicht veröffentlicht wurden oder sonst wie zugänglich sind, etwa beim Hersteller erfragt werden können.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig gestalteten Computerprogramms die erforderlichen Schnittstelleninformationen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Source-Code der Software herauszugeben. Wir sind berechtigt, den Source-Code in dem Umfang zu nutzen, in dem dies für die Mängelbeseitigung, Anpassung an die jeweils eingesetzten Betriebssysteme und sonstigen Schnittstellen sowie Funktionserweiterungen erforderlich ist.

§ 10 Mängeluntersuchung

- (1) Wir werden Waren innerhalb angemessener Frist gemäß §§ 377, 381 HGB auf etwaige Mängel hin prüfen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten rügen. Dies gilt nicht, falls eine Abnahme vereinbart ist.
- (2) Die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen (Montag-Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme.
- (3) Bei Lieferungen, deren Tauglichkeit erst bei Verarbeitung, Einbau, Inbetriebnahme oder nach Weiterlieferung festgestellt werden kann, kann die Mängelrüge noch innerhalb einer Woche nach Verarbeitung, Einbau, Inbetriebnahme oder nach Weiterlieferung erfolgen.
- (4) Sollten wir von unserem Abnehmer wegen eines Mangels – trotz Nichteinhaltung des § 377 HGB – im Rahmen der Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen nach § 478 BGB in Anspruch genommen werden, so ist die Mängelrüge von uns noch rechtzeitig erfolgt, wenn die Mängelrüge unsererseits 1 Woche nach Geltendmachung des Mangels durch den Abnehmer von uns erfolgte.
- (5) Die vor der Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.
- (6) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.

§ 11 Sachmängel

- (1) Für unsere Rechte bei Sachmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder Installation, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Wir sind berechtigt, bei mangelhafter Lieferung nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu verlangen.
- (4) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit ist unsere Haftung jedoch nach Maßgabe von § 13 beschränkt.
- (5) Die etwaige Rücksendung beanstandeter Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, gleichgültig an welchem Ort sich die mangelhafte Ware befindet.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.
- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sachmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 12 Rechtsmängel

- (1) Für unsere Rechte bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, wenn durch von ihm gelieferte Produkte Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Dieser Anspruch besteht nicht, falls der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (4) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte, insbesondere der Rücktritt vom Vertrag, bleiben unberührt.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich vom Bekanntwerden der Verletzungsrisiken und von angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten.

§ 13 Produkthaftung

- (1) Die Ansprüche von uns gegenüber dem Auftragnehmer wegen Produkthaftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (3) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang

von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € eine (1) Mio. zu unterhalten, die jedoch, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Die Ansprüche von uns gegenüber dem Lieferant wegen Produzentenhaftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Haftung des Lieferanten besteht auch bei Nichtvertretenmüssen des Lieferanten, sofern wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung wegen dieses fehlerhaften Liefergegenstandes nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen werden.

§ 14 Sonstige Haftung des Lieferanten

Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus schuldhafter Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften auch wir auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Soweit es auf ein Verschulden ankommt, haften wir auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir jedoch nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Lieferant regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Arglist sowie bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffenheitsgarantie.
- (6) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen bleiben unberührt.

§ 16 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang.
- (3) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren jedoch in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (4) Sofern uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Ersatzteilversorgung und Anpassung der Software

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Waren inklusive deren Teilkomponenten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Diese Frist beginnt mit der Übergabe bzw. Abnahme des Liefergegenstandes.
- (2) Nach Ablauf der vorstehenden 5-Jahres-Frist und/oder in Fällen der Weigerung der Ersatzteilversorgung ist der Lieferant verpflichtet, uns die technische Dokumentation und die Produktionsunterlagen bezüglich dieser Teile kostenlos herauszugeben. Hiervon unberührt bleiben unsere Ansprüche wegen der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Ersatzteilversorgung.
- (3) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 9 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- (4) Der Lieferant stellt sicher, dass die von ihm gelieferte Software während einer Dauer von mindestens 10 Jahren gewartet wird, insbesondere alle notwendigen Updates durchgeführt werden, und dass wir für die Dauer von mindestens 10 Jahren Zugriff auf den Source-Code dieser Software haben.

§ 18 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen, wie beispielsweise Pläne, Zeichnungen und technische Unterlagen, die er von uns erhalten hat (Geschäftsgeheimnisse), geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Ohne Zustimmung von uns darf der Lieferant diese Informationen nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Unterlagen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.
- (2) Diese Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung auf Informationen, die Behörden oder anderen öffentlichen Stellen gemeldet werden müssen oder die ohnehin allgemein zugänglich sind.

- (3) Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Berater, Gesellschafter und sonstige, die von diesen Geschäftsgeheimnissen erfahren, schriftlich verpflichtet werden, unsere Geschäftsgeheimnisse in oben beschriebenen Umfang zu wahren.
- (4) Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen.
- (5) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Mustern, Modellen und dergleichen, nach von uns vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
- (6) Teile, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen vom Lieferanten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

§ 19 Fertigungsmittel

- (1) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Muster, Modelle und Formen sowie sonstige Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und müssen mit dem Hinweis „im Eigentum von Lufft GmbH“ gekennzeichnet und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Waren bis zum vereinbarten Liefertermin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferanten verbleiben und für uns getrennt verwahrt werden.
- (2) Unterlagen aller Art, die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, wie z.B. Muster, Zeichnungen, Modelle, Formen und dergleichen sind auf unser Verlangen unverzüglich an uns kostenlos herauszugeben.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Stoffe, Teile, Muster, Modelle, Formen und sonstige Fertigungsmittel gegen alle Risiken, insbesondere Feuer und Diebstahl, auf seine Kosten ausreichend zu versichern und auf Anforderung den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.

- (4) Unsere Formen, Muster, Modelle, Stoffe, Teile und sonstigen Fertigungsmittel dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von uns vernichtet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen sowie jederzeit auf unser Verlangen eine Aufstellung der Fertigungsmittel, an denen unser Eigentum und/oder Miteigentum besteht, zuzuleiten.
- (5) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die ihm von uns zur Verfügung gestellten Stoffe, Teile, Formen, Modelle, Betriebsmittel oder sonstige Fertigungsmittel unverzüglich – spätestens binnen eines Tages – an uns herauszugeben. Besteht ein Miteigentum des Lieferanten hieran, so erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Vergütung des Miteigentumsanteils. Besteht Streit über die Höhe des Miteigentumsanteils, so können wir durch Stellung einer Bürgschaft in Höhe des streitigen Betrages ein Zurückbehaltungsrecht wegen dieses Miteigentumsanteils des Lieferanten abwenden.

§ 20 Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand, Schriftform

- (1) Auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (2) Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend erfüllt.

Stand: August 2014